

*Le Tribunal fédéral prononce :*

Le recours est rejeté et l'arrêt cantonal est confirmé.

59. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom

1. Dezember 1920 i. S. Riedweg gegen Riedweg-Schumacher.

ZGB Art. 177 Abs. 2 : Der Abschluss solcher Rechtsgeschäfte bindet die Ehegatten unmittelbar, unter der aufschiebenden Bedingung der nachfolgenden Zustimmung der Vormundschaftsbehörde. Ist diese im Zeitpunkt der gerichtlichen Beurteilung noch nicht ausgesprochen, so ist sie gegebenenfalls im Urteilsdispositiv vorzubehalten.

Auch ihrer Natur nach für die Ehefrau vorteilhafte Rechtsgeschäfte dieser Art bedürfen der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde.

Da durch die Ersteigerung der Liegenschaft und den Mobiliarkauf in Verbindung mit den Kompensationsverträgen an Stelle der bisherigen Frauengutsforderung der Beklagten Liegenschafts- und Fahrniseigentum treten soll, betreffen diese Rechtsgeschäfte ihr eingebrachtes Gut und bedürfen deshalb gemäss Art. 177 Abs. 2 ZGB, der nach Art. 8 Abs. 1 SchlT ohne Rücksicht auf die Geltung eines altrechtlichen Güterstandes, also auch mit Bezug auf nach früherem Recht eingebrachtes Gut anwendbar ist (vgl. BGE 42 II S. 192 f.), zu ihrer Gültigkeit allerdings noch der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde. Ob diese Zustimmung auch noch deswegen erforderlich sei, weil in der Uebernahme der Pfandschulden durch die Beklagte eine Dritten gegenüber zu Gunsten des Ehemannes eingegangene Verpflichtung liege (Art. 177 Abs. 3 und 207 Ziff. 2 ZGB), kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls kann sie nicht etwa mit der Begründung als entbehrlich bezeichnet werden, dass

die in Frage stehenden Rechtsgeschäfte ihrer Natur nach für die Beklagte vorteilhaft seien. Denn einmal hat Art. 177 Abs. 2 keineswegs allein den Schutz der Ehefrau im Auge (vgl. Votum des deutschen Berichterstatters im Nationalrat ; stenograph. Bulletin der Bundesversammlung 15 S. 567) ; ferner steht durchaus dahin, dass die Liegenschaft einen Mehrwert über die Hypotheken, und dass das Mobiliar einen Wert aufweist, der höher anzuschlagen ist als derjenige der allerdings recht unsicher erscheinenden Frauengutsforderung ; endlich kann die Kognition darüber, ob gegebenenfalls die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde aus dem erwähnten Grunde entbehrlich sei, grundsätzlich nicht dem Güterrechtsregisteramt überlassen werden, welches nach Art. 248 ZGB und Art. 15 und 26 der Verordnung über das Güterrechtsregister derartige Verträge unter den Ehegatten in das Güterrechtsregister einzutragen hat, damit sie überhaupt Rechtskraft gegenüber Dritten erlangen und, soweit sie Liegenschaften betreffen, auch im Grundbuch eingetragen werden können (Art. 15 der zitierten Verordnung sieht denn auch ausdrücklich vor, dass das Rechtsgeschäft mit der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde versehen einzureichen ist). Wäre nun Art. 177 Abs. 2 ZGB, worauf der Wortlaut schliessen lässt, dahin zu verstehen, dass Rechtsgeschäfte der bezeichneten Art ohne Zustimmung der Vormundschaftsbehörde überhaupt ungültig seien, also auch die Ehegatten untereinander in keiner Weise binden, so könnte, nachdem der Kläger nunmehr die Verrechnung seiner Forderungen gegenüber der Beklagten mit ihrer Frauengutsforderung ablehnt, diese Zustimmung nicht mehr nachgeholt werden mit der Wirkung, dass die Kompensationsverträge gültig würden ; alsdann aber müssten die Antwortschlüsse der Beklagten ohne weiteres abgewiesen werden, wobei dahingestellt bleiben kann, ob dies zur Guttheissung der Klageschlüsse führen würde. Nun hätte aber diese Auslegung zur Folge, dass Rechts-

geschäfte dieser Art überhaupt nur vor der Vormundschaftsbehörde selbst abgeschlossen werden könnten, wollen die Ehegatten nicht gegenseitig Gefahr laufen, sie solange in Frage gestellt zu sehen, als nicht die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde ausgesprochen worden ist; insbesondere würde dadurch die Beteiligung des Ehemannes an der Versteigerung von eingebrachtem Gut der Ehefrau geradezu verunmöglicht. Eine derartige Erschwerung des rechtsgeschäftlichen Verkehrs unter den Ehegatten aber konnte der Gesetzgeber nicht im Auge haben. Vielmehr ist anzunehmen, dass die Ehegatten durch den Abschluss von Rechtsgeschäften, die das eingebrachte Frauengut oder das Gemeinschaftsgut betreffen, unmittelbar gebunden werden, immerhin nur unter der aufschiebenden Bedingung der nachfolgenden behördlichen Zustimmung, und dass sie erst durch die rechtskräftige Verweigerung dieser Zustimmung oder durch den unbenutzten Ablauf der Frist, welche in analoger Anwendung von Art. 410 Abs. 2 ZGB der eine Ehegatte dem andern zu ihrer Erwirkung ansetzen kann, wieder frei werden. Die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde ist nicht ein Formerfordernis des Vertrages unter den Ehegatten, sondern verhält sich zum Vertragsschluss wie die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde zum Vertragsschluss eines urteilsfähigen Bevormundeten; darauf weisen auch ihre Vorgänger in den kantonalen Rechten hin. Demgemäss würde das Bundesgericht, sofern vor ihm die Verbindlichkeit eines Rechtsgeschäftes, das gemäss Art. 177 Abs. 2 ZGB der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde bedarf, einzig deswegen bestritten würde, weil diese Zustimmung erst in einem Zeitpunkt erfolgt sei, da die Ehegatten unter sich darüber gar nicht mehr einig waren, jenem seinen Schutz nicht versagen. Geht aber, wie vorliegend, die gerichtliche Beurteilung der Entscheidung der Vormundschaftsbehörde voraus, so kann das Rechtsgeschäft des gerichtlichen Schutzes nicht schlechthin, sondern nur unter dem Vor-

behalt der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde, von der ja seine Gültigkeit abhängt, teilhaftig werden; in diesem Sinne ist daher das Dispositiv des angefochtenen Urteils einzuschränken.

**60. Urteil der II. Zivilabteilung vom 1. Dezember 1920**  
i. S. Gander gegen Nidwalden.

ZGB Art. 393 Ziff. 2: Die *Beistandschaft* darf nicht angeordnet werden, wenn eine Person zwar ihr Vermögen nicht selber verwalten kann, wohl aber genügend Einsicht besitzt um einen Verwalter zu bestellen.

A. — Im Mai 1918 verlangte der heutige Vertreter der Rekurrentin, A. Häfliger, der damals den Sohn Maria und die Tochter Josefa Gander vertrat, beim Gemeinderat Beckenried die Bevormundung der Rekurrentin, weil sie infolge ihres hohen Alters und wegen Alkoholismus zur Verwaltung ihres Vermögens unfähig sei und willenlos unter dem Einfluss der Tochter Elisabeth Beschi-Gander stehe, die frei über ihr Vermögen verfüge und damit gewagte Spekulationen treibe. Der Gemeinderat sah jedoch von einer Bevormundung ab, nachdem sich die Rekurrentin bereit erklärt hatte, ihre Wertschriften bei der Nidwaldner Kantonalbank zu hinterlegen und den Depotschein der Vormundschaftsbehörde auszuhändigen.

Im August 1920 beauftragte die Rekurrentin Häfliger mit ihrer Vermögensverwaltung. Unter Verweisung darauf dass seine Klientin voll handlungsfähig sei, verlangte dieser nunmehr von der Vormundschaftsbehörde die Herausgabe des Vermögens der Rekurrentin und beschwerte sich, als die Vormundschaftsbehörde seinem Gesuche nicht entsprach, beim Regierungsrat. Er beantragte, die Vormundschaftsbehörde anzuhalten, ihm das Vermögen der Rekurrentin zu übergeben und jegliche